



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 2 · 79083 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 10.10.2016

Name Joachim Lucht

Durchwahl 0761 208-1088

Aktenzeichen 24 – 3846/02-1


(Bitte bei Antwort angeben)

Bürgerinitiative Pro Flugplatz
Postfach 6221
79038 Freiburg i. Br.

nachrichtlich

Rechtsanwälte Bender & Philipp
Herrn RA Dr. Bender
Reichsgrafenstraße 16
79102 Freiburg



 Anträge der Flugplatz Freiburg-Breisgau GmbH und der Stadt Freiburg auf Aufhebung der Betriebsgenehmigung für die Gras-Start- und Landebahnen und den Fallschirmsprungkreis (Änderung der Betriebsgenehmigung) und auf Freistellung der hierfür genutzten Flächen von der luftverkehrlichen Zweckbestimmung (Entwidmung) Verfahren nach §§ 6 und 8 LuftVG i.V.m. §§ 72 ff LVwVfG
Information der Bürgerinitiativen

Anlage
Bekanntmachungstext

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Flugplatz Freiburg-Breisgau GmbH hat beantragt, die Genehmigung für den Betrieb der im Westteil des Flugplatzes befindlichen insbesondere für den Segelflug genutzten Gras-Start- und Landebahnen und des Fallschirmsprungkreises nach § 6 Abs. 4 Satz 2 LuftVG aufzuheben (Änderung der Betriebsgenehmigung). Zudem hat die Flugplatz Freiburg-Breisgau GmbH zusammen mit der Stadt Freiburg beantragt, dass die bisher für diese Zwecke genutzte Teilfläche von der planfestgestellten Nutzung als Flugplatz freigestellt wird (Entwidmung), um diese für den Bau eines neuen Fußballstadions überplanen zu können. Die beantragten Entscheidungen sollen wirksam werden, wenn die erste Auslegung des Bebauungsplans „Neues Stadion am Flugplatz – Nr. 2 – 74“ abgeschlossen ist, frühestens jedoch am 30.06.2017.

Zur Entscheidung über diese Anträge werden luftverkehrsrechtliche Verfahren nach §§ 6 und 8 Luftverkehrsgesetz durchgeführt.

Die Antragsunterlagen für das Vorhaben können

**von Dienstag, dem 11.10.2016
bis einschließlich Donnerstag, dem 10.11.2016
im Foyer des Stadtplanungsamts der Stadt Freiburg
(8. OG des Telekomgebäudes, vor dem Aufzug),
Berliner Allee 1, 79114 Freiburg
während der Öffnungszeiten
Montag - Donnerstag von 9 bis 12 und 14 bis 16 Uhr
Freitag von 9 bis 12 Uhr**

eingesehen werden.

Um Ihnen die Information über die Anträge auch ohne Aufsuchen des Stadtplanungsamts zu ermöglichen, können ab dem oben genannten Beginn der Auslegung sämtliche ausgelegten Unterlagen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums www.rp-freiburg.de unter der Rubrik 'Aktuelles' bzw. auf der Seite

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/Abt2/Ref24/Seiten/Planfeststellung.aspx>

unter der Rubrik 'Verkehrslandeplatz Freiburg' eingesehen werden.

Sie haben bis einschließlich

Donnerstag, den 24.11.2016 *nd. 28*

Gelegenheit schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium oder bei der Stadt Freiburg (die Postadressen sind im beigefügten Bekanntmachungstext aufgeführt) eine Stellungnahme zu dem Vorhaben abzugeben bzw. Einwendungen hiergegen zu erheben. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zur Auslegung verweisen wir auf den beigefügten Text der öffentlichen Bekanntmachung der Verfahren. Dort sind auch allgemeine Hinweise und weitere Informationen enthalten.

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Lucht

Bekanntmachung

Verkehrslandeplatz Freiburg-Breisgau

Anträge der Flugplatz Freiburg-Breisgau GmbH und der Stadt Freiburg auf Aufhebung der Betriebsgenehmigung für die Gras-Start- und Landebahnen und den Fallschirmsprungkreis (Änderung der Betriebsgenehmigung) sowie auf Freistellung der hierfür genutzten Flächen von der luftverkehrlichen Zweckbestimmung (Entwidmung)

Einleitung der Verfahren durch das Regierungspräsidium Freiburg und Auslegung der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme

Die Flugplatz Freiburg-Breisgau GmbH hat beantragt, die Genehmigung für den Betrieb der im Westteil des Flugplatzes befindlichen insbesondere für den Segelflug genutzten Gras-Start- und Landebahnen und des Fallschirmsprungkreises nach § 6 Abs. 4 Satz 2 LuftVG aufzuheben. Zudem hat die Flugplatz Freiburg-Breisgau GmbH zusammen mit der Stadt Freiburg im Breisgau beantragt, dass die Teilfläche, auf welcher sich diese Anlagen befinden, von der planfestgestellten Nutzung als Flugplatz freigestellt wird (Entwidmung), um diese für den Bau eines neuen Fußballstadions überplanen zu können.

Die beantragten Entscheidungen sollen wirksam werden, wenn die erste Auslegung des Bebauungsplans „Neues Stadion am Flugplatz – Nr. 2 – 74“ abgeschlossen ist, frühestens jedoch am 30.06.2017.

Die Antragsunterlagen mit der Erläuterung für das Vorhaben liegen

**von Dienstag, dem 11.10.2016
bis einschließlich Donnerstag, dem 10.11.2016
im Foyer des Stadtplanungsamts der Stadt Freiburg
(8. OG des Telekomgebäudes, vor dem Aufzug),
Berliner Allee 1, 79114 Freiburg
während der Öffnungszeiten
Montag - Donnerstag von 9 bis 12 und 14 bis 16 Uhr
Freitag von 9 bis 12 Uhr**

zur Einsicht aus.

Die ausgelegten Antragsunterlagen können ab Beginn der Offenlage am **11.10.2016** auch auf der Internetseite www.rp-freiburg.de unter der Rubrik „Aktuelles“ bzw. auf der Seite

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/Abt2/Ref24/Seiten/Planfeststellung.aspx>

unter der Rubrik „Verkehrslandeplatz Freiburg-Breisgau“ eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch die Anträge berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ende der Auslegung, also bis einschließlich

Donnerstag, dem 24.11.2016

schriftlich oder zur Niederschrift beim

Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24
79083 Freiburg i. Br. (schriftlich)
bzw. Kaiser-Joseph-Straße 167
79098 Freiburg i. Br. (zur Niederschrift)

oder bei der

Stadt Freiburg
Stadtplanungsamt
79095 Freiburg

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Einwendungen müssen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen. Sie sind in Schriftform, d.h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden. Die Erhebung von Einwendungen durch Übersendung einer E-Mail ist daher nicht möglich.

Das Regierungspräsidium Freiburg ist für die Entscheidungen über die Änderung der Betriebsgenehmigung und die Freistellung von Zwecken des Luftverkehrs (Entwidmung) zuständig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Einzelfallprüfung nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG ergeben hat, dass durch das Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Freiburg, den 29. September 2016

Regierungspräsidium Freiburg